

## 1. Erlaubnisbescheid Neutreibbin:

Vattenfall Europe Mining AG  
Hauptverwaltung  
Vom-Stein-Straße 39  
03050 Cottbus

### **Erteilung einer Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Neutreibbin“ (11-1541) gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG)**

Erlaubnisantrag der VNG vom 16.03.2009

Ihre Anzeige der Übernahme des Erlaubnisantrages vom 16.02.2010

Anhang: 1 Erlaubnisurkunde (mit Erlaubniskarte)

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) erlässt aufgrund der §§ 3, 6, 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), folgenden

### **Bescheid:**

#### I.

Der Vattenfall Europe Mining AG mit Sitz in Cottbus, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus im Handelsregister in der Abteilung B unter der Nummer HRB 3326, wird auf Grundlage des Antrages der VNG – Verbundnetz Aktiengesellschaft vom 16.03. 2009 und der mit Schreiben vom 16.02.2010 eingereichten Übernahmeerklärung die widerrufliche

### **Erlaubnis**

erteilt, den in § 3 Abs. 3 BBergG aufgeführten bergfreien Bodenschatz „Sole“ in dem Erlaubnisfeld **Neutreibbin** (Feldesnummer: 11-1541), umschrieben mit den Feldeseckpunkten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 1, gelegen in dem Landkreis Märkisch-Oderland, zu gewerblichen Zwecken aufzusuchen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Die Geltungsdauer der Erlaubnis wird antragsgemäß auf 4 Jahre befristet.

Die Erlaubnisurkunde nebst dazugehöriger Karte ist Bestandteil des Bescheides und als Anlage beigefügt.

#### II.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft eine Verwaltungsgebühr zu er-

heben. Die Kosten haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Der Gebührenbescheid ist gesondert gefertigt worden und liegt als Anlage bei.

### **Nebenbestimmungen:**

Die Nebenbestimmungen zum Bescheid sind der Erlaubnisurkunde, die Bestandteil dieses Bescheides ist, zu entnehmen.

### **Begründung:**

Der beantragte Bodenschatz ist gemäß § 3 Abs. 3 BBergG bergfrei. Zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze bedarf es einer bergrechtlichen Erlaubnis. Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz (BergbZV) vom 10.11.2005 (GVBl. II S. 526), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.03.2009 (GVBl. II S. 120) für die Ausführung des Bundesberggesetzes und somit für die Erteilung von Bergbauberechtigungen gemäß §§ 6 ff. BBergG zuständig.

Nach Art der geplanten Aufsuchungsmaßnahmen ist eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken zu erteilen.

Bei der Prüfung durch das LBGR wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis für den Bodenschatz Sole erfüllt sind. Versagungsgründe gemäß § 11 BBergG liegen nicht vor.

Vor der Entscheidung über den Erlaubnisantrag wurde gemäß § 15 BBergG den zuständigen Behörden die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren ergab, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorliegen, die die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen würden.

Begründung der Nebenbestimmungen:

#### - zu Nummer 1 der Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmung dient der eindeutigen Befristung der Laufzeit der Erlaubnis. Sie orientiert sich an der beantragten Aufsuchungsdauer von 4 Jahren.

#### - zu Nummer 2 der Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmung gewährleistet eine dem Arbeitsprogramm und der Laufzeit der Bergbauberechtigung entsprechende Durchführung der Erkundungsarbeiten. Sie stellt zudem sicher, dass die Aufsuchung und Gewinnung anderer Bodenschätze bei den weiteren Vorhabenplanungen angemessen Berücksichtigung findet.

#### - zu Nummer 3 der Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmung verpflichtet den Rechtsinhaber zur regelmäßigen Einreichung von Berichten und ermöglicht dem LBGR infolge dessen eine Prüfung des Widerrufs der Bergbauberechtigung nach den Regelungen des § 18 BBergG. Sie verlangt vom Rechtsinhaber zudem die rechtzeitige Anzeige von Änderungen und Ergänzungen im Arbeitsprogramm.

- zu Nummer 4 der Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmung gewährleistet eine Dokumentation und Auswertung der Erkundungsergebnisse in Form eines Ergebnisberichtes sowie die Übergabe dieses Berichtes in zwei Exemplaren an das LBGR. Das zweite Exemplar des Ergebnisberichtes dient zur Archivierung im Bereich „Geologie“ des LBGR.

**Hinweise:**

1. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) hat mit Schreiben vom 24.03.2009 ausgewählten Trägern öffentlicher Belange und Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen i. S. v. § 11 Nr. 10 BBergG gehört, sowie im Planungsgebiet gelegenen Städten, Ämtern und Gemeinden im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens gem. § 15 BBergG Gelegenheit gegeben, zum geplanten Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu haben sich nachfolgende Stellen gegenüber dem LBGR geäußert:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg (GL 5.22), Schreiben vom 04.05.2009
- Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Schreiben vom 08.05.2009
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Regionale Planungsstelle, Schreiben vom 05.05.2009
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Schreiben vom 18.05.2009
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Betriebsteil Bad Freienwalde, Schreiben vom 28.04.2009
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Schreiben vom 14.04.2009
- Wehrbereichsverwaltung Ost, Schreiben vom 15.04.2009
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 07.05.2009, 18.05.2009 und 26.05.2009
- Stadt Wriezen, Schreiben vom 04.05.2009
- Stadt Müncheberg, Schreiben vom 22.04.2009
- Gemeinde Letschin, Schreiben vom 08.05.2009
- Amt Barnim-Oderbruch, Schreiben vom 02.06.2009
- Amt Neuhardenberg, Schreiben vom 19.05.2009
- Amt Seelow-Land, Schreiben vom 04.05.2009
- LBGR, Dezernat 14 (Tiefengeologie), Vermerk vom 07.05.2009

Auf die Einreichung einer Stellungnahme beim LBGR verzichtet haben:

- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Betriebsteil Müllrose

- Amt Märkische Schweiz

Kopien der im LBGR eingegangenen Stellungnahmen sind Ihnen bereits im laufenden Verwaltungsverfahren übergeben worden. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise sind bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen nachfolgender Verfahren zu berücksichtigen.

2. Wesentliche Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms sind zustimmungspflichtig und dem LBGR deshalb rechtzeitig vor der Durchführung entsprechender Arbeiten anzuzeigen.
3. Die Erteilung der Erlaubnis berechtigt allein noch nicht zur Aufnahme der Erkundung. Diesbezüglich wird auf die in den §§ 51-57 BBergG geregelte Betriebsplanpflicht hingewiesen.
4. Die Erkundungstätigkeiten sind so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen der Schutzziele der im Aufsuchungsgebiet gelegenen Schutzgebiete für Natur und Landschaft soweit möglich vermieden bzw. auf das zulässige Maß gemindert werden.

Im Hinblick auf die Erarbeitung der Betriebsplanunterlagen sind rechtzeitig entsprechende Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden zu führen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festlegung der seismischen Messlinien und der geplanten Bohransatzpunkte. Vor Durchführung der Aufsuchungsarbeiten sind ggf. erforderliche Genehmigungen bzw. Befreiungen von den Verboten der den Schutzgebieten zugrunde liegenden Verordnungen einzuholen.

5. Aufgrund der mit den Tiefbohrungen verbundenen Schwerlasttransporte und des großräumig geplanten Einsatzes der Seismik ist mit einer intensiven Nutzung von Verkehrswegen des über- und untergeordneten Netzes für Transport- und Messzwecke zu rechnen. Hierbei zu berücksichtigende Aspekte (z. B. Belastungsgrenzen für Fahrwege und Brücken, Verkehrsraumbeschränkungen, etc.) sind frühzeitig mit dem Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt sowie dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Märkisch-Oderland abzustimmen.
6. Innerhalb des Erlaubnisfeldes befinden sich Kampfmittelverdachtsflächen. Vor Durchführung der Aufsuchungsarbeiten ist in Abstimmung mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst sicherzustellen, dass die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.
7. Im beantragten Erlaubnisfeld befinden sich zahlreiche nachgewiesene und vermutete Bodendenkmale i. S. d. Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG). Diese dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis und ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden. Erforderliche baudenkmalschutzrechtliche Genehmigungen sind deshalb rechtzeitig vor Aufnahme der Erkundungsarbeiten bei der Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

8. Im Hinblick auf die angezeigten Vorhabensplanungen wird empfohlen, die weitere Qualifizierung der Erkundung (z. B. genaue Festlegung des Umfangs von Kernstrecken) bereits frühzeitig mit dem Bereich Geologie des LBGR abzustimmen.
9. Das mit dem Erlaubnisantrag vorgelegte Arbeitsprogramm berücksichtigt auch eine Bewertung des technischen Zustandes der im Erkundungsbereich gelegenen Alt-Bohrungen. Sofern im Zuge der weiteren sicherheitlichen Beurteilung der langfristigen Dichtigkeit dieser Bohrungen beabsichtigt ist, konkrete Untersuchungen an den Bohrungen selbst vorzunehmen, bedarf dies voraussichtlich einer vorherigen Betriebsplanzulassung. Ein diesbezüglicher Antrag ist rechtzeitig vor der Aufnahme der Arbeiten dem LBGR vorzulegen.
10. Nach Ablauf der Laufzeit erlischt die Erlaubnis. Eine weitere Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG zulässig und könnte zu gegebener Zeit, falls erforderlich, beantragt werden. Der Antrag ist jedoch rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Ablauf der Laufzeit der Bergbauberechtigung dem LBGR vorzulegen.
11. Gem. § 18 Abs. 2 BBergG ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen oder die planmäßige Aufsuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Das LBGR kann die Frist aus wichtigem Grunde um jeweils ein weiteres Jahr verlängern.
12. Nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil 2 Nr. 13 der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung – MarkschBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. S. 2631) ist für Bohrungen, die mehr als 100 m in den Boden eindringen, von einem anerkannten Markscheider oder einer nach § 13 MarkschBergV hierfür anerkannten anderen Person ein Bohrlochbild anzufertigen zu lassen. Die Behördenausfertigung dieses Risswerkes ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der jeweiligen Bohrung beim LBGR einzureichen.
13. Gemäß § 30 BBergG hat der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten. Die Erhebung der Feldesabgabe richtet sich nach der Brandenburgischen Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (BbgFördAV) vom 26. Januar 2006 (GVBl. II, S. 3).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzu-  
legen.

Im Auftrag

2.

# **E r l a u b n i s u r k u n d e**

## **Nr. 11 - 1541**

Auf Grundlage von §§ 3, 6, 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird der

**Vattenfall Europe Mining AG**  
mit Sitz in Cottbus,  
eingetragen beim Amtsgericht Cottbus  
im Handelsregister der Abteilung B unter HRB 3326,

auf Grundlage des mit Schreiben der VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft vom 16. März 2009 eingereichten Antrages und den mit Schreiben der Vattenfall Europe Mining AG vom 16.02.2010 abgegeben Erklärungen zur Übertragung des Antrages die widerrufliche Erlaubnis erteilt, den in § 3 Abs. 3 BBergG aufgeführten bergfreien Bodenschatz

### **Sole**

innerhalb des mit den Feldeseckpunkten

**1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 1**

umschriebenen und in der anliegenden Karte dargestellten Erlaubnisfeldes

### **Neutrebbin**

zu gewerblichen Zwecken aufzusuchen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Die Erlaubnis wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** erteilt:

1. Die Erlaubnis ist, gerechnet ab dem Datum dieses Bescheides, auf 4 Jahre befristet.
2. Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die Aufsuchung nach dem Stand der Technik und nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms durchzuführen. Die Aufsuchungsarbeiten sind so zu terminieren, dass sie im Erlaubniszeitraum abgeschlossen werden können. Eine Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung und Gewinnung anderer bergfreier und grundeigener Bodenschätze ist auszuschließen.

3. Die Erlaubnisinhaberin hat dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Erlaubnisjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten. Dabei sind auch eventuelle Änderungen bzw. Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zur Erläuterung der durchgeführten Erkundungsarbeiten sind den Berichterstattungen erforderlichenfalls geeignete Übersichtskarten, geologische Schichtenschnitte etc. beizufügen.
4. Die Ergebnisse der Aufsuchung sind nach ihrem Abschluss unverzüglich, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, dem LBGR bekannt zu geben. Der hierzu zu erstellende Ergebnisbericht ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Cottbus, den 16. März 2010

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Im Auftrag